

Satzung des Freundeskreises
Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)
in Landau e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) in Landau e.V., im Folgenden kurz "Freundeskreis" genannt.
2. Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Landau i. d. Pfalz und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Freundeskreises ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck

1. Der Freundeskreis hat den Zweck der Förderung der Wissenschaft, der Bildung und der Erziehung. Zur Zweckverwirklichung will der Freundeskreis Freunde und Förderer aus allen Kreisen der Bevölkerung gewinnen.

Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen - nachfolgend "Alumni" genannt – der RPTU in Landau in einem generations- und fächerübergreifenden Netzwerk zusammengeführt und damit die Förderung der Berufsausbildung der Alumni und ihrer Einbindung in Wissenschaft und Forschung der RPTU in Landau gestärkt werden.

Durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen sowie sonstige Maßnahmen des Freundeskreises sollen wissenschaftliche Forschung und Lehre an der RPTU in Landau unterstützt und die Kooperation zwischen der RPTU in Landau, der Stadt Landau und der Region Südpfalz gefördert werden.

2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch
- a) finanzielle Zuwendungen an Einrichtungen der RPTU in Landau oder einzelne Studierende
 - a) finanzielle Zuwendungen an Einrichtungen der RPTU in Landau oder einzelne Studierende
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für die RPTU in Landau;
 - c) Förderung des Alumni-Netzwerkes betreffend Berufsausbildung und Einbindung der Alumni in Wissenschaft und Forschung an der RPTU in Landau;

d) Veranstaltungen, studentische Projekte, Berichte und Vorträge sowie die Begleitung der wissenschaftlichen Entwicklung der ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen der RPTU in Landau.

3. Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4

Mittelverwendung

1. Alle dem Freundeskreis zufließenden Mittel werden ausschließlich nach der Entscheidung seiner Beschlussorgane verwendet.

2. Förderer und Spender sind berechtigt, die Verwendung ihrer Beiträge im Rahmen der Zwecke des Freundeskreises zu bestimmen. Förderer und Spender können auch bestimmen, dass die von ihnen dem Freundeskreis zugewandten Mittel nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden dürfen, sondern Ausstattungskapital des Freundeskreises sein sollen.

3. Stellt der Freundeskreis Mittel im Rahmen seiner Ziele zur Verfügung, so dürfen diese vom Empfänger nur für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwendet werden.

4. Der Freundeskreis kann einen bei Ablauf des Geschäftsjahres vorhandenen Überschuss der Einnahmen über die Kosten einer freien Rücklage zuführen.

5. Mittel des Freundeskreises dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für die Haushaltsmittel der RPTU oder des Landes nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel des Freundeskreises dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung der Haushaltsmittel der RPTU oder des Landes für Einrichtungen der RPTU in Landau zur Folge haben.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Freundeskreis besteht aus Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

2. Mitglieder und Förderer können natürliche und juristische Personen werden.

3. Förderer sind Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 500,-- Euro und mehr leisten.

4. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Freundeskreis der RPTU in Landau erworben hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

5. Förderer und Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6. Der Beitritt zum Freundeskreis erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

2. Der Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Freundeskreises geschadet hat oder der Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht gezahlt wurde. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge, welche zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind.

2. Die Feststellung des jährlichen Beitrages wird der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Freundeskreises. Er besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer

- der oder dem Alumni-Beauftragten
 - bis zu zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern. Scheidet ein Beisitzer oder eine Beisitzerin während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann durch Beschluss des Vorstandes eine kommissarische Bestellung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode erfolgen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl muss stattfinden, wenn dem Vorstand nur noch vier Mitglieder angehören.
 3. Der stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes der jeweilige Oberbürgermeister oder die jeweilige Oberbürgermeisterin der Stadt Landau i. d. Pfalz.
 4. Alumni-Beauftragte(r) ist kraft Amtes ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin der RPTU in Landau.
 5. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil
 - der Präsident oder die Präsidentin der RPTU sowie ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin an der RPTU in Landau.
 - der Leiter oder die Leiterin der Alumni-Geschäftsstelle an der RPTU in Landau.
 6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; Auslagen für den Vereinszweck können ersetzt werden, sofern sie durch Belege nachgewiesen und angemessen sind; Reisekosten können erstattet werden nach den Grundsätzen für die Reisekostenerstattung von Beamten im höheren Dienst des Landes Rheinland-Pfalz.
 7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können durch Abstimmung in Vorstandssitzungen gefasst werden; Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Über die Sitzungsbeschlüsse führt der Schriftführer oder die Schriftführerin eine Niederschrift, die von ihm bzw. ihr und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 8. Die Vorstandsmitglieder nehmen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Der oder die erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen ein. Er oder sie leitet die Sitzungen des Vorstandes.
 - b) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen des Freundeskreises und veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Vorstandes; er oder sie zieht die Beiträge der Mitglieder ein. Bei Ablauf des Geschäftsjahres erstellt er oder sie die Jahresrechnung und Vermögensübersicht.
 - c) Der Schriftführer oder die Schriftführerin verfasst die Sitzungsberichte.
 - d) Der oder die Alumni-Beauftragte leitet die Alumni-Arbeit des Freundeskreises.
 9. Der Freundeskreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einzeln oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Alumni-Beauftragte oder den Alumni-Beauftragten gemeinsam vertreten.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Die Aufgaben der laufenden Verwaltung werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Ihm gehören an:
 - der oder die Vorsitzende,
 - der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
 - der Schriftführer oder die Schriftführerin
 - der oder die Alumni-Beauftragte
 - mit beratender Stimme der Leiter oder die Leiterin der Alumni-Geschäftsstelle an der RPTU in Landau.

2. Die zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

3. Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, außerdem auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Themen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Feststellung und Änderung der Satzung,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
 - die Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.

3. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Die Einladung muss zwei Wochen vor der Versammlung abgesandt sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen, welche einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden; bei Wahlen entscheidet das Los.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer oder von der Schriftführerin und dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Nimmt der gewählte Schriftführer oder die Schriftführerin an der Mitgliederversammlung nicht teil, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Person, die die Niederschrift fertigt.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der RPTU zu und ist für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke der RPTU in Landau zu verwenden.

Landau, 27.2.2023